

Tennisclub Gelb-Weiß e.V. Obere Grafschaft

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Gelb-Weiß Obere Grafschaft“ und hat seinen Sitz in Ringen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Andernach eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter besonderer Betonung der sportlichen Förderung von Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege-
such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforder-
lich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluß eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlos-
sen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben un sportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Das Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

Beim Ausscheiden aus dem Club erlischt jeder Anspruch auf das Clubvermögen.

§ 4

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (wie z.B. Aufnahmebeitrag und Umlagen) werden von der Mitgliederversammlung festgelegt..

Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres fällig, soweit der Vorstand keinen anderen Fälligkeitstermin festlegt.

Erst nach Bezahlung der Beiträge haben die Mitglieder Anspruch, die Clubeinrichtungen zu benutzen.

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, auf Anforderung des Vorstandes sich an der Erstellung und Instandhaltung der Platzanlage durch Mitarbeit zu beteiligen. Diese Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung setzt der Vorstand einen Betrag fest, der sich der Höhe nach nach den von den anderen Mitgliedern durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden richtet. Der Vorstand kann von der Zahlung des Betrages Ausnahmen gestatten.

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Sportwart
- e) Jugendwart
- f) Schriftführer

- g) Beiratsmitglied
- h) Beiratsmitglied
- i) Geschäftsführer
- j) Pressewart

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 6

Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder

- 1. Ehrenmitglieder
- 2. aktive Mitglieder
- 3. inaktive Mitglieder
- 4. Jugendliche

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr wählbar.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis zum 30.04. statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt;
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten
 - a) den Bericht des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre);
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - e) Verabschiedung des Haushaltsplanes;
 - f) Anträge;
 - g) Verschiedenes.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können nur behandelt werden, wenn 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, diese zuzulassen.

Zum Zeitpunkt der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung liegt die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des vergangenen Jahres aus. Der Haushaltsplan wird den Mitgliedern mit der Einladung zugestellt.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlungen hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung des § 9 die absolute Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden; über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Dein Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

§ 10

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordentlicher Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 12

Platzordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Diese Ordnung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden 5 stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Grafschaft mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf,

Grafschaft-Holzweiler, 17.07.1987